

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/7 7Ob578/90, 7Ob378/97g, 1Ob94/98z, 1Ob74/04w, 2Ob94/07y, 10Ob48/10x, 10Ob67/11t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.1990

Norm

UVG §4 Z2

Rechtssatz

Die ergebnislose Durchführung eines Unterhaltsverfahrens ist nicht unbedingt Voraussetzung für Unterhaltsvorschussgewährung (vgl EFSLg 54717 und 51861). Ein Unterhaltsfestsetzungsverfahren ist jedenfalls dann entbehrlich, wenn ein solches Verfahren schon nach der Aktenlage aussichtslos erscheint.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 578/90

Entscheidungstext OGH 07.06.1990 7 Ob 578/90

Veröff: SZ 63/95 = EvBl 1990/156 S 779 = ÖA 1991,25

- 7 Ob 378/97g

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 7 Ob 378/97g

Auch

- 1 Ob 94/98z

Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 94/98z

Auch; Beisatz: Der Unterhaltsberechtigte hat das für eine Unterhaltsfestsetzung oder Unterhaltserhöhung Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen. (T1)

- 1 Ob 74/04w

Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 74/04w

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Lediglich praktisch aussichtslose Versuche einer Unterhaltsfestsetzung beziehungsweise Unterhaltserhöhung können nicht gefordert werden. (T2)

- 2 Ob 94/07y

Entscheidungstext OGH 24.05.2007 2 Ob 94/07y

Auch; nur: Ein Unterhaltsfestsetzungsverfahren ist jedenfalls dann entbehrlich, wenn ein solches Verfahren schon nach der Aktenlage aussichtslos erscheint. (T3); Beis wie T1; Beisatz: § 4 Z 2 UVG stellt auf eine Unmöglichkeit der Unterhaltsfestsetzung (bzw -erhöhung) ab, obwohl das Kind die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen dafür unternommen hatte, ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung jedoch erfolglos blieb oder - aus Gründen in der Person des Unterhaltschuldners - von vornherein mangels realistischer Erfolgswahrschau nicht gestellt wurde. (T4); Veröff: SZ 2007/83

- 10 Ob 48/10x

Entscheidungstext OGH 14.09.2010 10 Ob 48/10x

Vgl auch

- 10 Ob 67/11t

Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 Ob 67/11t

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0076100

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at